

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke

Tübingen, Rottenburg, Nagold und Horb.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 60. Freitag den 29. Juli 1825.

I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.

II. Besondere Amtliche Verfügungen. Oberamt Rottenburg.

Rottenburg. (An die Schultheißenämter.) Zu den diesjährigen Herbstübungen werden keine beurlaubte Soldaten einberufen werden. Die Schultheißenämter haben dieses nun denselben und ihren Eltern zu eröffnen, damit sie darnach sich richten können.

Am 23. Juli 1825.

K. Oberamt.

Rottenburg. Wie in Wendelsheim und Hailfingen ist auch zu Seeborn unter den Schweinen der Milzbrand ausgebrochen. Der Verkehr nach aussen mit der Thiergattung ist daher in diesem Orte bis auf weiteres gleichfalls streng untersagt; was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Ortsvorsteher des hiesigen Bezirkes werden zugleich angewiesen, dieses in ihren Gemeinden noch besonders zu publiciren.

Am 26. Juli 1825.

K. Oberamt.

Oberamt Nagold.

Nagold. (An die Dres. Vorsteher.) Da nach einem höchsten Dekret des Königl. Kriegs-Ministeriums d. d. 18. Juli zu den diesjährigen Herbstübungen keine beurlaubte Soldaten einberufen werden; so wird dieses den Dres. Vorstehern zur geeigneten Bekanntmachung eröffnet, damit sich die betreffenden Individuen darnach richten können.

Den 23. Juli 1825.

K. Oberamt.

Oberamt Horb.

Horb. Da nach einem Erlaß des Königl. Kriegs-Ministeriums zu den diesjährigen Herbstübungen keine beurlaubten Soldaten einberufen werden, so wird dieses den Schultheißenämtern zur geeigneten Bekanntmachung zu erkennen gegeben, damit sich die betreffenden Individuen hier nach richten können.

Den 22. Juli 1825.

K. Oberamt.

Horb. (An die Stadt- und Gemeinderäthe.) In Folge hohen Erlasses Königl. Kreis-Regierung vom 5ten d. M. die Gesühnen der Stadt- und Gemeinderäthe bei Rechnungs-Abhören und Ruggerrichten betreffend, giebt man denselben zu erkennen, daß nach den Bestimmungen des Verwaltungsgesetzes von 1822. §. 95. und 96. wornach den Verhandlungen, welche für den Zweck der Erledigung der bei Revision der Gemeinde-Rechnungen vorgefundenen Unstände, oder Behufs der Berathung der bei den Ruggerrichten vorgebrachten Wünsche u. dgl. statt finden, keine eigene einzelne Deputirte des Gemeinderaths mehr wie ehemals, sondern das ganze Gemeinderaths-Collegium anzuwohnen hat, diese Verhandlungen ordentliche Berrichtungen des Gemeinderaths geworden sind, wofür dieselbe so wenig als von andern Gemeinderaths-Sitzungen Taggelds, Gebühren anzusprechen haben.

Den 23. Juli 1825.

K. Oberamt.

nder Wein vom
Zmi zu 1 fl. 20 kr.

r. Joseph Bey.

en, Copulirten
nenen.

n g e n.

Director v. We-

neider Richard,
1 todgeboren, Kna-

onnenwirth Haug,

taier, ein Mädchen.

ne:
mpfstricker Schmid,
ptern, alt 14 Tag.

Fleisch, und
eife.

g e n,

1825.

reife.

5 fl. 41 kr. 4 fl.

5 fl. 27 kr. 3 fl. 45 kr.

Haber 26 kr.

Roggen

Bohnen 44 kr.

Linzen 1 fl. 12 kr.

reife.

1 Pfund 7 kr.

— — 6 —

— — 6 —

— — 7 —

— — 6 —

— — 4 —

ape.

. . 18 kr.

. . 16 —

. 9 Esh. 1 1/2 D.

Oberamt Reutlingen.

Pfullingen, Oberamt Reutlingen.
(Nachfrage nach einem Vermissten.) Der Müller Joh. Georg Ewle, von Pfullingen, hat sich am 10. d. M. unter dem Vorgeben von Haus entfernt, daß er in Herrenberg eine Schuld heimzahlen wollte, zu welchem Ende er — 300 fl. baares Geld mit sich genommen hat. Da derselbe bis jetzt noch nicht zurückgekehrt ist, auch während dieser Zeit gar nicht in Herrenberg gewesen seyn soll, so werden sämtliche Polizeibehörden, welche von diesem Menschen etwas in Erfahrung bringen, geziemend ersucht, deßfallige Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Derselbe ist 26 Jahre alt, 5' 8" groß, hat ein rundes Gesicht, blaue Augen, und ist auch daran kennbar, daß er schnell und in ausländischem Dialekte spricht. Seine Kleidung bestand bei seiner Entfernung in einem blauen Ueberrock, gelber Piqué Weste, langen blauen Beinkleidern, Stiefeln und einem runden Hut, auch hatte er einen blau-tuchenen Frack bei sich, den er gewöhnlich unter dem Ueberrock trägt.

Reutlingen, den 20. Juli 1825.

R. Oberamt.
Wächterlin.

Stadtschultheißenamt Lübingen.

Lübingen. Wer nach dem 1. Juli einen Hund anschafft, oder die Zahl seiner Hunde vermehrt, hat nach dem Befehle in Betreff der Abgabe von den Hunden d. d. 18. Juli 1814, innerhalb 14 Tagen dem Ortsvorsteher die Anzeige zu machen, und vom nächsten Quartal an die Abgabe zu entrichten.

Derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, hat den doppelten Betrag der Jahresabgabe zu bezahlen.

Den 22. Juli 1825.

Stadtschultheißenamt.

Lübingen. Aus Anlaß oberamtlicher Verfügung wird die Verordnung in Betreff der Klauenseuche bei den Schaafen

vom 16. März 1821 wiederholt bekannt gemacht, und den Schaafhaltern empfohlen.

Den 16. Juli 1825.

Stadtschultheißenamt
und Stadtrath.

Belehrung über die Klauenseuche der Schaafe und hierauf sich beziehende Anordnung.

Seit dem Jahr 1814 hat sich besonders unter den feinwolligten Schaafen eine früher in Frankreich bekannt gewordene Krankheit auch in Deutschland allgemeiner gezeigt, die sogenannte Klauenseuche. Im Jahr 1816 wurden die den günstigsten Erfolg leistenden einfachen Heilmittel dagegen öffentlich bekannt gemacht, aber wie die Erfahrung zeigte, nicht immer oder zeitgemäß angewandt. Um alle Schaafbesitzer über diesen Gegenstand in Kenntniß zu setzen, und das aus demselben entspringende Nachtheilige möglichst zu entfernen, wird daher folgende Belehrung und Anordnung gegeben.

Während der Wintermonate, wenn die Schaafe bei vielem Stall-Aufenthalte nasse Stellen öfters zu betreten, oder darin zu verweilen haben, bemerkt man, daß sie einen oder mehrere Füße schonend, oder kaum aufsetzend lahm gehen. Wird man dies so gleich gewahr, so findet man die Klauen des ergriffenen Fußes ungewöhnlich warm; diese Wärme verliert sich bei fortwährender erhöhter Empfindlichkeit; untersucht man die Klauen genauer, so findet man dieselben mehr und minder angeschwollen, und bei dem Druck auf die hornigten Theile sowohl der Wände als der Sohlen, Strahlen und Ballen, eine Schmerz äuffernde Stelle, die häufig sich schon durch eine veränderte Farbe auszeichnet. Ist der Sitz des Uebels in den weichen untern Horntheilen, so werden diese allmählig abgestoßen, und die Heilung erfolgt öfters von selbst in 10 — 14 Tagen; ist er unter den festern Wänden, so werden die blutreichen empfindlichen Theile immer mehr krankhaft ergriffen, und nicht selten wird bei mangelnder Hülfe das Organ der Hornbildung, der Saum, verlegt, und die ganze Klaue geht mit diesem verloren.

erholt bekannt
ern empfohlen.

Altheißenamt
Stadttrath.

Klauenseu-
d hierauf
rdnung.

at sich beson-
Schaafen eine

nt gewordene
nd allgemeiner

uensuche. Im
nftigsten Erfolg

iel dagegen be-
er wie die Er-

oder zeitgemäß
afbesitzer über

nist zu sehen,
ringende Nach-

rdnung gegeben.
nate, wenn die

esenthalt nasse
oder darin zu

an, daß sie ei-
nd, oder kaum

nd man dies so-
an die Klauen

öhnlich warm;
fortdaurender

ntersucht man
ndet man die-

angeschwollen,
ornigten Theile

ohlen, Strah-
merz äuffernde

on durch eine
et. Ist der

reichen untern
iese allmählig

erfolgt öfters
n; ist er un-

o werden die
Theile immer

nd nicht selten
e das Organ

erleßt, und
sem verloren.

Je ausgebreiteter das Geschwür, je näher der Krone oder dem Saume, desto mehr leidet das erkrankte Thier, bei dem Unvermögen auf dem kranken Fuß stehen zu können, und Abmagerung stellt sich ein.

Obgleich die Krankheit bei trockener Witterung nicht vorzukommen pflegt, bald viele, bald nur einzelne einer Heerde ergriffen erscheinen, die Ergriffenen öfters auch zwei bis dreimal nach einander während des Winters in zwei bis drei verschiedenen Jahrgängen wiederholt erkranken, so erfordert es dennoch die Vorsicht, solche so viel möglich von den übrigen sogleich abzusondern, in trockene Ställe zu bringen, und darin bis zur gänzlichen Heilung zu belassen.

Hat man die durch Schmerz und Farben-Veränderung sich auszeichnende Stelle der kranken Klaue aufgefunden, so entfernt man sogleich die hornigten Theile mittelst eines scharfen Messers nach dem Umfang des krankhaften Zustandes, und befeuchtet solche mit einer Wicke, bereitet aus Wehl, (abgängigem Hans oder Flachs) und getränke mit Spießglanzbutter; für ein Loth derselben, hinreichend um 50 Stellen damit zu befeuchten, darf jeder Apotheker zu diesem Gebrauch höchstens vier Kreuzer ohne Gefäß verlangen. Zu verhindern, daß die ätzende Spießglanzbutter nicht zufällig getroffene Theile an Kleidern, Händen u. zwedlos verändere, hat man solche nur mit kaltem Wasser sogleich zu befeuchten.

Ist am folgenden Tage die gedupfte Stelle nicht trocken, sondern nassend, so wird das Befeuchten mit Spießglanzbutter wiederholt; ist sie aber trocken so bestreicht man dieselbe mit einer einfachen Salbe aus Harz und Fett zusammengesetzt, wozu die meisten sogenannten Karrensalben taugen, auch die braune, aus Schiffsstheer bestehende, wenn nicht viele Klauentheile durch Krankheit und Operation verloren gegangen sind; in diesem Falle muß letztere mit etwas Fett, vermischt werden. Das Bestreichen mit der Salbe wird bis zu gänzlicher Heilung fortgesetzt.

Verband mit Leinwand vorsichtig angelegt, erfordern nur die der Krone zunächst liegenden Stellen.

Statt der Spießglanzbutter, die sich im Erfolg sehr bewährte, kann man auch verdünnte Salpetersäure anwenden; will man sich des gleichfalls häufig angewandten, aber minder schnell und sicher wirkenden Kupfer-Vitriol-Pulvers, oder anderer Kupfer-Mischungen bedienen, so sind die damit beschäftigten Schäfer auf die für die Gesundheit so nachtheiligen Einwirkungen des Kupfers genau aufmerksam zu machen.

Jedem Schaafhalter wird hiemit zur Pflicht gemacht, den Ausbruch der Klauen-Seuche bei seinen Thieren sogleich dem Pferchmeister anzuzeigen, welcher auf die sorgfältige Behandlung der Kranken zu wachen, und bei vorkommenden Hindernissen die amtliche Anzeige zu machen hat, damit solche durch Sachkundige bei Zeiten gehoben werden können.

Für Schaafse, welche mit der Klauen-Seuche behaftet sind, am wenigsten für solche, welche auf Schaafmärkte geführt werden sollten, darf kein Ortsvorsteher Gesundheits-Urkunden, bei scharfer Ahndung, ausstellen.

Stuttgart den 16. März 1821.

Massenbach.

Neubulach. (Der Städtensmühle Verleihung oder Erbverpachtung.) Ueber diese Mühle, welche 1 Gerbgang und 3 Mahlgänge hat, und wozu noch 8 Morgen 1 1/2 Wrtl. Güter gehören, wird

Montag den 8. August

Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathshaus eine Verleihung auf 6 Jahre, nemlich von Bartholomäi 1825 — 1831 vorgenommen werden.

Das Werk ist im besten Stand, die hiesige Inwohnerschaft ist verbunden, ihre Früchten in dieser Commun-Mühle mahlen zu lassen, und die umliegenden Filtallen, selbst auch Gäuorte, bedienen sich derselben recht gerne. Zum Pacht werden blos solche Liebhaber zugelassen, welche sich mit legalen Zeugnissen ausweisen können, daß sie das Mühlgewerb recht gut verstehen, eine solche Aufführung haben, wenigstens 1000 fl. baares disponibles Vermögen besitzen, und neben dem zu Sicherung des PachtSchillings eine annehmsliche Caution von 300 fl. leisten können.

Dabei wird man auch den Versuch einer Erbverpachtung machen, und je nachdem die Resultate sich ergeben, diese oder jene Verleihungs-Weise vorziehen.

Den 15. Juli 1825.

K. Beamtung
und Stadtrath.

Zettenburg, Oberamt Lübingen.
(Sommer-Schaafwaide Verleihung.) Da der Bestand der hiesigen Gemeinde-Schaafwaide, welche alljährlich 200 Stück aufzuschlagen berechtigt und erträgt, mit nächstem Spätjahr, als an Katharina-Tag, zu Ende geht, so gedenken Unterzeichnete solche wiederum auf die 3 nächsten Jahre 1826. 27. und 28. im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden zu verleihen; es ist nun die Verleihung, auf

Mittwoch den 24. August,
als an Bartolomäi-Feiertag dieses Jahrs, festgesetzt, wozu die sämtlichen Liebhaber in das Haus des Schultheißen dahier, an gedachtem Tag Nachmittags 2 Uhr höflich eingeladen werden.

Am 25. Juli 1825.

Im Namen des Gemeinderaths
Schultheiß Braun.
vidit K. Oberamt.

Außeramtliche Gegenstände.

Lübingen. (Haus- oder Güter-Verkauf.) Stadtschultheißenamtlichen Auftragszufolge hat der Unterzeichnete, dem Bürger Jacob Engelsfried dahier, etwas von seinem Grund-Vermögen zu verkaufen, er bietet deswegen feil:

- Eine ganze oder halbe Behausung in der Froschgasse,
- 7 Viertel Baumacker mit einem gemeinschaftl. Häuschen auf dem Schnarrenberg mit Haber und Dinkel,
- 1 Morgen Baumacker auf dem obern Schnarrenberg mit Erdbirnen angeblümt, jedoch verliehen,
- 1 Morgen Wiesen und 7 Viertel Waldung dabei im Salzgarten,
- 1 Morgen Acker ebendasselbst, mit Dinkel angeblümt.

Am 26. Juli 1825.

Stadtrath Ruoff.

Lübingen. (Acker zu verkaufen.) Der Wittwe des Bäcker Reck ist 1 Viertel Acker auf dem Horemmer dem Verkauf ausgesetzt. Liebhaber hiezu können einen Kauf abschließen mit

Stadtrath
Wilhelm Nieß.

Lübingen. (Haus- Theil feil.) Der obere Theil eines Hauses in der Ammergasse, bestehend aus zwei Stuben, wovon die vordere mit einer Kammer, die hintere größere ohne Kammer, einer geräumigen Kammer auf der Bühne, und einer Holzlege par terre, ist dem Verkauf ausgesetzt. Das Nähere bei

Enßlin,
Buchdrucker.

Lübingen. Unterzeichneter ist beauftragt, des Johann Georg Müllers Schuhmachers Ehefrau ihren zugehörigen Acker, im Zwärenbühl, 3 Viertel Platz, welcher größtentheils mit Grundbirnen, Welschkorn und anderem Gartengewächse angeblümt ist, zu verkaufen oder zu verleihen. Liebhaber können sich Sonntag den 31. Juli wenden an deren Kriegsvogt Lenz, Schneider.

Lübingen. (Verkauf eines Gutes.) Das ehemalige Sattler Weißertische Gut im Rothbad, 1 Morgen mit Dinkel, 1 Morgen mit Gersten, 1 Morgen mit Erdbirnen, und 1 Morgen mit Weinberg und Wiesenwachs, Aepfel-, Birnen- und Zwetschgen-Bäumen, die sehr im Flor stehen, wird 1 Morgen, oder Morgen weis verkauft, je nachdem sich die Liebhaber einfinden, und können sich solche melden bei

Schuhmacher Rinkert.

Lübingen. (Nachtstuhl und Krankenfessel zu verkaufen.) Einen gut beschaffenen, mit grünem Tuch überzogenen Nachtstuhl samt kupfernen Geschirre; sodann einen Krankenfessel zum Herunterlassen, mit neuem Leder überzogen, verkauft

Fischerin,
wohnhaft neben dem Hirsch.

Hiezu eine Beilage.